

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 176.

Donnerstag 3. August 1871.

(291—1)

Nr. 4826.

## Kundmachung

über die in Krain für das Jahr 1871 in den drei Concurstationen Adelsberg, Rassenfuß und Krainburg im Monate September stattfindende Vertheilung von Prämien und Medaillen für Stuten und Hengstfohlen, dann von Prämien für Privatbeschälhengste.

In Krain wird für das Jahr 1871 die Vertheilung von Prämien und Medaillen für Mutterstuten mit Saugfohlen, für belegte 3- und voll 4jährige Stuten und für 1- und 2jährige Hengstfohlen der Pinzgauer Race, dann von Prämien für Privatbeschälhengste in den drei nachbenannten Concurstationen anberaumt, wie folgt:

- In der Concurstation Adelsberg: am 11. September 1871 Vormittags 9 Uhr.
- In der Concurstation Rassenfuß: am 18. September 1871 Vormittags 9 Uhr.
- In der Concurstation Krainburg: am 25. September 1871 Vormittags 9 Uhr.

Für diese Prämienvertheilung gelten die mit Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 18. Mai und 6. Juni 1871, Z. 2250 und 2756 festgesetzten, mit Erlaß der Landesregierung vom 10. Juni 1871, Z. 3932, im Landesgesetzblatte Jahrgang 1871 VI. Stück, Nr. 18, kundgemachten Bestimmungen, welche auszugsweise hier wiederholt verlaublich werden.

I. In Betreff der Mutterstuten mit Fohlen und der 3- und 4jährigen belegten Stuten findet die Prämierung in jeder der 3 genannten Concurstationen statt.

### Prämien für Stuten

in der Concurstation	A. für Mutterstuten mit Fohlen				B. für 3- und 4jährige Stuten			
	Zahl der Pferde	in Ducaten à	Zahl der Preise	in Ducaten à	Zahl der Pferde	in Ducaten à	Zahl der Preise	in Ducaten à
Adelsberg	1	10	2	7	2	5	1	9
Rassenfuß	1	10	2	7	2	5	1	9
Krainburg	1	10	2	7	2	5	1	9

Zudem erhält jeder Besitzer einer preiswürdig befundenen Stute (A. und B.) auch die „Medaille für gute Zucht und Pflege der Pferde.“

Concurfähig sind:

Ad A. Mutterstuten von ihrem 4. Jahre aufwärts, insoweit sie gesund und kräftig sind, die Eigenschaften guter Zucht besitzen und ein gelungenes Saugfohlen haben.

Der Eigenthümer muß durch ein legales Belegzettel nachweisen, von welchem Staats- oder

Privathengste das Fohlen erzeugt wurde, ebenso muß er durch Beibringung eines ortsbehördlichen Zeugnisses beweisen, daß die vorgeführte Stute schon vor der Geburt des Fohlens sein Eigenthum war.

Die in früheren Jahren erfolgten Prämierungen einer Mutterstute schließen dieselbe von der fernern Concurrenz nicht aus, ebensowenig findet eine Beschränkung der Prämierung wegen Maximalalters statt, jedoch haben jüngere Mutterstuten bei gleicher Qualität den Vorzug.

Jene Stuten, welche von Privathengsten gedeckt wurden, die keine Beleglizenz haben, dürfen nicht mit Prämien theilhaft werden.

Ad B. Junge Stuten, d. i. drei- und voll vierjährige Stuten, dürfen nur prämiert werden, wenn sie belegt sind und dies durch ein legales Belegzettel nachgewiesen wird.

II. In Betreff der Hengstfohlen findet die Prämierung nur in der Concurstation Krainburg statt.

### Prämien für Hengstfohlen

in der einzigen Concurstation	Zahl der Preise	in Ducaten à	Zahl der Preise	in Ducaten à	Zahl der Preise	in Ducaten à
Krainburg	1	7	1	6	3	4

Concurfähig sind gelungene 1- und 2jährige Hengstfohlen der Pinzgauer Race, wenn sie gut gepflegt sind und in ihrer Bauart eine gedeihliche Fortentwicklung und weitere gute Ausbildung versprechen, sowie die Fähigkeit künftiger guter Zuchthengste an sich tragen.

Es haben jedoch die Besitzer solcher Hengstfohlen nur dann ein Anrecht auf die Prämien, wenn durch ein ortsbehördliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß sie dieselben selbst gezüchtet (ausgezogen) haben; auch muß durch einen legalen Belegzettel die Abstammung des Fohlens dargethan sein.

Angelaufte Hengstfohlen sind von der Concurrenz ausgeschlossen.

III. In Betreff der Privatbeschäler:

Nur in der Concurstation	Zahl der Prämien à in Ducaten
Krainburg	eine 25 Ducaten eine 15 Ducaten

Diese Prämien werden nur in der Concurstation Krainburg zuerkannt den Besitzern von Hengsten Pinzgauer Race, welche im Alter von 3 1/2 bis 9 Jahren stehen, gut gepflegt, gesund und kräftig sind, die Eigenschaften eines guten Zuchthengstes besitzen und von denen durch ein Zeugniß der zuständigen k. k. Bezirksbehörde nachgewiesen ist, daß der betreffende Hengst in der letztabgelaufenen Beschälperiode auf Grund der vorschrittmäßig er-

langten Beschällicenz zum Belegen der Landesstuten mit anzuhoffendem guten Erfolge verwendet wurde.

Ein mit einer Prämie theilhaft Privat-hengst ist von der weitem Concurrenz um solche Prämien innerhalb des obbezeichneten Alters nicht ausgeschlossen.

Die vom Staate um eine fixe jährliche Subvention in Privatpflege übergebenen Hengste dürfen nicht concurriren.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der Mutterstuten, der jungen Stuten, Hengstfohlen, sowie der Privat-hengste, dann die Zuerkennung der Prämien und Medaillen erfolgt in der bezeichneten Concurstation durch die Landes-Commission für Pferdezüchtangelegenheiten, und es werden die Prämien gegen gestempelte Quittungen, die Medaillen gegen Empfangsbestätigungen sogleich am Concurstage ausgefolgt.

Mit der Annahme eines Prämiums wird die Verpflichtung übernommen, das prämierte Pferd bei der nächstfolgenden Prämienvertheilung wieder vorzuführen und vor Ablauf eines Jahres nicht zu verkaufen, oder aber die erhaltene Prämie durch die zuständige k. k. Bezirksbehörde an die k. k. Landesregierung zurückzusenden.

IV. Ertheilung von Decklicenzen an taugliche Privatbeschäler:

Anlässlich der Vertheilung der Zuchtprämien wird in jeder Concurstation auch die Ertheilung der Decklicenzen an taugliche Privatbeschäler für die nächstfolgende Deckperiode vorgenommen werden, weshalb Besitzer von derlei Hengsten aufgefordert werden, dieselben in den oben benannten Concurstationen an den bezeichneten Tagen vorzuführen.

Laibach, am 14. Juli 1871.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.  
Carl von Wurzbach m. p.  
k. k. Landespräsident.

(299—1)

Nr. 1370.

## Concur-Ausschreibung.

Zur Befetzung der bei dem k. k. Landesgerichte Graz in Erledigung gekommenen Staatsanwaltschaftsstelle mit dem Jahresgehalt von 1000 fl. wird der Concur ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis

15. August 1871

bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz zu überreichen.

Graz, am 31. Juli 1871.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 176.

(1781—1)

Nr. 1407.

## Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Theresia Korosic von Dočlovo, durch Johann Korosic von Dočlovo, gegen Johann Hiti respect. dessen Besitznachfolger Valentin Zadnik von Deutschdorf wegen aus dem Vergleiche vom 18. Mai 1860, Z. 2161, schuldigen 210 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Pfarrhofsgilt Oblack Ref.-Nr. 19 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 910 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

- 29. August,
- 30. September und
- 30. October 1871,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Amtesitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur

bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Laas, am 29ten Mai 1871.

(1779—1)

Nr. 517.

## Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Kovacic von Uzmone Hs.-Nr. 4, Bezirk Großlaschitz, gegen Valentin Klancar von Leschnofe Hs.-Nr. 4 wegen aus dem Vergleiche vom 11. Mai 1869, Z. 2401, schuldigen 129 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Radlitzel sub Urb.-Nr. 345 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 720 fl. ö. W., ge-

williget und zur Vornahme derselben die drei executive Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

- 28. August,
- 28. September und
- 28. October 1871,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Laas, am 26ten April 1871.

(1791—1)

Nr. 4810.

## Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Prime von Feistritz Nr. 57 gegen Johann Kastele von Dobropolle Nr. 7 wegen aus

dem Zahlungsauftrage vom 26. März 1870, Z. 2150, schuldigen 150 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgilt Dornegg pag. 216 sub Urb.-Nr. 33 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 900 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

- 29. August,
- 29. September und
- 31. October 1871,

jedesmal Vormittags um 8 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.  
k. k. Bezirksgericht Feistritz, am 4ten Juli 1871.